



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 29. August 2024

Nr. 46

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Stundenpauschale für die Sprachförderung nach § 5 Abs. 1 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes und der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung

Vom 23. August 2024

Aufgrund des

1. § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 439), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764),
2. § 19 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160),

verordnet die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, in den Fällen der Nr. 1 mit Zustimmung des Ministers der Finanzen:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung zur Anpassung der Stundenpauschale für die Sprachförderung nach § 5 Abs. 1 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes

In § 1 der Verordnung zur Anpassung der Stundenpauschale für die Sprachförderung nach § 5 Abs. 1 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 132) wird die Angabe „27. Februar 2021 3,20“ durch „30. August 2024 3,49“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung

Die Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen je besetztem Ausbildungsplatz und für die jeweilige Gesamtdauer der Ausbildung 6 930 Euro.“

¹⁾ Ändert FFN 350-106

²⁾ Ändert FFN 353-57

b) In Abs. 4 wird die Angabe „3,20“ durch „3,49“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.“

3. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich am 29. August 2024 bereits in der Ausbildung in der Altenpflegehilfe befinden, bemessen sich die angemessenen Kosten der Ausbildung für den Zeitraum

1. bis zum 29. August 2024 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in der bis zum 29. August 2024 geltenden Fassung bestimmten Betrag und

2. ab dem 30. August 2024 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Betrag.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. August 2024

Die Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege

Stolz

Hessische Staatskanzlei

